

§ 5 Rechnungsführung

1. Die Rechnungsführung übernimmt die Zentrale Kirchenpflege der Seelsorgeeinheit „Westliches Schussental“. Einnahmen und Ausgaben der Fördergemeinschaft werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.
2. Aus Gründen des Datenschutzes und der Diskretion kann die Kirchenpflege Ausgaben im Sinne des § 1 tätigen, ohne die Identität des Zuschussempfängers in der Jahresrechnung zu veröffentlichen.
3. Einnahmen, die die Ausgaben nach § 1 im Kalenderjahr übersteigen, werden einer ausschließlich für die Aufgaben der Fördergemeinschaft zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

§ 6 Auflösung der Fördergemeinschaft

1. Der Kirchengemeinderat der katholischen Kirchengemeinde Mariä Geburt Mochenwangen kann die Auflösung der Fördergemeinschaft beschließen.
2. Das vorhandene Vermögen ist einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und darf von der Kirchengemeinde ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die in § 1 genannt sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 28. September 2016 in der Sitzung des Kirchengemeinderats beschlossen und ersetzt die Ordnung vom 22. Oktober 2013.



GRUNDORDNUNG

**der Fördergemeinschaften „Hand in Hand“ der
katholischen Kirchengemeinde
Mariä Geburt Mochenwangen**

Präambel

Über Jahrhunderte hinweg war die Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen weitgehend Privatsache. Oft waren es die Kirchen, die sich in Spitälern, Hospizen und Klöstern um kranke und alte Menschen gekümmert haben, um damit ihrem diakonischen Heilsauftrag unter den Menschen gerecht zu werden. In vielen Kirchengemeinden haben sich Krankenpflegevereine gegründet, die ein Netzwerk entwickelt haben, das eine gegenseitige solidarische Hilfe für Menschen in sozialen Notlagen ermöglicht hat.

Die Krankenpflegevereine der beiden Kirchengemeinden Mariä Geburt Mochenwangen und St. Gangolf Wolpertswende nennen sich seit 1998 „Fördergemeinschaft Hand in Hand“. Ihre Aufgabe ist es, aus der Tradition der Krankenpflegevereine heraus, Menschen in körperlichen und sozialen Notlagen zu unterstützen und Initiativen zu fördern, die diesen Menschen zugutekommen.

Mehr denn je haben Menschen heute den Wunsch, so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben. Auch dazu möchten die Fördergemeinschaften einen Beitrag leisten, indem sie Angehörige oder Besuchsdienste finanziell unterstützen.

§ 1 Aufgabe der Fördergemeinschaft

1. Die Fördergemeinschaft „Hand in Hand Mochenwangen“ ist Teil der katholischen Kirchengemeinde Mariä Geburt Mochenwangen.
2. Ihre Aufgabe ist es, die häusliche Pflege von kranken, alten, behinderten oder sterbenden Menschen finanziell zu unterstützen und die häusliche Eigenständigkeit einer Person bestmöglich zu erhalten. Deshalb fördert sie kirchliche und karitative Dienste innerhalb der Kirchengemeinde Mariä Geburt, die nicht über gesetzliche Leistungsansprüche abgedeckt werden.
3. Die ideelle und finanzielle Unterstützung der Mitglieder durch Mitgliedsbeiträge und Spenden ermöglicht die Erfüllung dieser Aufgaben.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

1. Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Kirchengemeinderat wählt für die Fördergemeinschaft einen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode des Kirchengemeinderats.
3. Die Mittel der Fördergemeinschaft dürfen ausschließlich für die in § 1 genannten Aufgaben verwendet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden der Fördergemeinschaft in Absprache mit dem Kirchenpfleger.

4. Die Mitarbeit in der Verwaltung der Fördergemeinschaft ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Fahrtkosten können geltend gemacht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Fördergemeinschaft kann jede natürliche Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag bei der katholischen Kirchengemeinde Mochenwangen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch eine schriftliche Austrittserklärung zum 31. Dezember jeden Jahres oder durch Ausschluss eines Mitglieds, der durch den Kirchengemeinderat Mariä Geburt ausgesprochen werden kann.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag pro Kalenderjahr.

2. Der Jahresbeitrag ist im Januar des jeweiligen Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Eine Einzugsermächtigung wird mit der Beitrittserklärung erteilt.

3. Beim Eintritt in die Fördergemeinschaft während des Jahres ist der Jahresbeitrag zur Zahlung fällig.